

Cloppenburg, den 20.05.2025

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratung</b>
Ausschuss für Kultur und Freizeit	03.06.2025	öffentlich
Kreisausschuss	17.06.2025	nicht öffentlich
Kreistag	26.06.2025	öffentlich

**Behandlung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt**

**Änderung der Richtlinie des Landkreises Cloppenburg zur Förderung des Sports zum 01.08.2025**

**Sachverhalt:**

Derzeit findet für die Unterstützung der Sportvereine auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg die Richtlinie zur Förderung des Sports in der Fassung ab dem 01.01.2021 Anwendung.

Ziel der Richtlinie ist es, die Sportvereine, bei einem förderfähigen Bedarf, in die Lage zu versetzen, dringend notwendige Sportstättenmaßnahmen durchführen zu können, um sportliche Aktivitäten aufrecht zu erhalten oder ausweiten zu können.

Die Sportvereine können Zuwendungen in Höhe von max. 20 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000,00 EUR erhalten, um ihre Maßnahmen zu realisieren.

Zwischenzeitlich haben sich im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit in Bezug auf die Anwendung der Richtlinie zur Förderung des Sports einige Fragestellungen ergeben, die eine Anpassung/Aktualisierung der aktuellen Richtlinie notwendig machen. Zudem sind einzelne redaktionelle Änderungen erforderlich.

1. Einfügung von Klarstellungen und Ergänzungen

Unter Ziffer 2.1 Buchstabe d der Entwurfsfassung wurde konkret definiert, dass unter Aufenthaltsräume insbesondere auch Aufenthaltsräume bei Schützenhäusern gemeint sind. Diese sind ebenfalls nur mit 50 % der Fläche förderfähig.

Zur Verdeutlichung, dass Verwaltungs- und Geschäftsräume wie Büros und Archive nicht förderfähig sind, wurde Ziffer 2.3 Buchstabe b neu eingefügt.

Unter Ziffer Nr. 2.3 Buchstabe c wurden wirtschaftlich genutzte Anlagen aufgenommen, um klarzustellen, dass z. B. vermietete Pferdepensionsboxen nach der Richtlinie ebenfalls nicht förderfähig sind.

2. Anpassung Eigenanteil an aktuelle Förderrichtlinien/-programme

Im Rahmen der aktuellen ökonomischen Gegebenheiten erfolgt eine Anpassung der Ziffer 4.1 Buchstabe d der Fördervoraussetzungen. Der bislang geforderte Eigenanteil der antragsstellenden Vereine, inkl. der der Arbeitsstunden in Eigenleistung, in Höhe von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten, wird auf **10 v. H. der Gesamtkosten** reduziert. Die Anpassung erfolgt ebenfalls im Vergleich zu den unterschiedlichen Sportförderrichtlinien der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, den umliegenden Landkreisen, dem Landessportbund sowie weiteren Fördermittelgebern wie z. B. LEADER. Weiterhin wird nochmals daraufhin gewiesen, dass erbrachte Eigenarbeitsleistungen nicht zuwendungsfähig sind, sondern nur auf den geforderten Eigenanteil angerechnet werden können.

### 3. Fristsetzung zur Einreichung der Antragsunterlagen

Um auf die derzeit angespannte Haushaltslage angemessen reagieren zu können, ist eine Änderung der Ziffer 6.1 der Sportförderrichtlinie zwingend notwendig. Eingefügt wird eine Antragsfrist zum 01. August des laufenden Jahres für das jeweilige nächste Haushaltsjahr. Bislang sind keine Antragsfristen festgelegt worden. Die Vereine konnten demnach ganzjährig Anträge stellen. Eine zielgenaue Haushaltsplanung ist daher nicht möglich. Eine Anmeldung der Förderanträge bis spätestens zum 01.08. des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr hat die Folge, dass die Haushaltsanmeldungen entsprechend genau erfolgen können. Bislang wurde mit Schätzwerten gearbeitet, die keine realistische Haushaltsplanung zugelassen haben bzw. abbilden konnten.

### 4. Erhöhungsanträge vor Beginn der Baumaßnahme und Einführung einer Bagatellgrenze für Kostensteigerungen und Planungsänderungen

Unter Ziffer 6.4 wurde ergänzt, dass eine Nachbewilligung möglich ist, wenn die Baumaßnahme nachweislich noch nicht begonnen hat und ein entsprechend begründeter Erhöhungsantrag gestellt wird. Sollten also Kostensteigerungen nach Beschlussfassung entstanden sein, können diese im Rahmen eines Erhöhungsantrages vor Baubeginn noch geltend gemacht werden. Dadurch können Antragsrücknahmen von bereits beschlossenen Maßnahmen aufgrund von Finanzierungsdefiziten vermieden werden.

Die Sportförderrichtlinie wird um den Punkt 6.5 ergänzt. Hiernach kann über Kostensteigerungen oder geringfügige Planungsänderungen, die nach dem Beschluss des Kreissausschusses jedoch vor Beginn der Baumaßnahme entstanden sind, die Verwaltung als Geschäft der laufenden Verwaltung entscheiden. Erhöhungsanträge über 15 Prozent sind weiterhin durch die politischen Gremien zu beschließen. Dies entlastet die politischen Gremien, gewährleistet eine Verschlinkung des laufenden Verfahrens und bietet eine zeitnahe Sicherheit zur Kostenübernahme bei den antragstellenden Vereinen. Eine Erhöhung des Zuschusses nach Baubeginn ist nicht möglich.

### 5. Ergänzung Bezuschussung Sportveranstaltungen

Aufgrund des Grundsatzbeschlusses der Sitzung des Kulturausschusses vom 29.02.2024 bezogen auf die Bezuschussung von bedeutsamen Sportveranstaltungen werden die Punkte 10.1, 10.2 und 10.3 entsprechend in die Sportförderrichtlinie aufgenommen bzw. ergänzt.

### 6. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Änderung dieser Förderrichtlinie soll zum 01.08.2025 in Kraft treten. Anträge für das Haushaltsjahr 2026 können jedoch im Rahmen einer Übergangsregelung abweichend zu Ziffer 6.1 bis zum 31.12.2025 gestellt werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Dem Kreistag wird die folgende Beschlussfassung empfohlen:**

**Die Richtlinie des Landkreises Cloppenburg für die Förderung des Sports soll entsprechend der Entwurfsfassung geändert werden und zum 01.08.2025 in Kraft treten. Anträge für das Haushaltsjahr 2026 können im Rahmen einer Übergangsregelung abweichend zu Ziffer 6.1 bis zum 31.12.2025 gestellt werden.**

**Anlagenverzeichnis:**

Entwurf der Richtlinie des Landkreises Cloppenburg für die Förderung des Sports in der Fassung ab 01.08.2025